

Stellungnahme

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
(Stand 26.09.2016) für ein**

**„Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-
Kopplung und zur Eigenversorgung“**

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) arbeitet als politisch und wirtschaftlich unabhängige Organisation fachlich auf den Gebieten Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall und Bodenschutz. Eine ihrer Kernaufgaben ist die Erstellung anerkannter technischer Regeln. Die Branche ist seit Jahren engagiert bei der Verbrauchssenkung und Effizienzsteigerung, der Energieerzeugung und der Einbindung der Standorte wasserwirtschaftlicher Anlagen in ein intelligentes, dezentral organisiertes Energiesystem.

Mit Sorge sieht die DWA die zunehmende Komplexität und Kurzlebigkeit energierechtlicher Vorschriften, die die eigentliche Arbeit der Wasser- und Abwasserwirtschaft - die Errichtung und Erneuerung / Modernisierung sowie den Betrieb wasserwirtschaftlicher Anlagen - massiv beeinträchtigt. Die DWA fordert den Gesetzgeber auf, einfache, vollziehbare und dauerhafte Regelungen zu erlassen.

Zu Artikel 1 des Referentenentwurfs – Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

- 1. Die DWA fordert, dass in § 2 Nr. 14 KWKG-RefE klargestellt wird, dass eine „Verklammerung“ nur erfolgt, soweit KWK-Anlagen durch den gleichen Anlagenbetreiber i.S.d. § 2 Nr. 6 KWKG betrieben und innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen werden.**

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 2 Nr. 14 KWKG-RefE lehnt die DWA ab, da sie zu einer erheblichen Einschränkung des vom Gesetzgeber eigentlich gewollten Ausbaus der Kraft-Wärme-Kopplung führen kann. Der Zeitraum für eine Verklammerung sollte analog der vorgeschlagenen Regelung des § 24 EEG-RefE weiterhin auf 12 Monate beschränkt werden.

- 2. Die DWA spricht sich gegen die Änderung des § 26 Abs. 2 KWKG-RefE aus. Jedenfalls sollte dieser frühestens zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.**

Die Neuregelung des § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG-RefE führt dazu, dass zukünftig fast alle Mitgliedsunternehmen der DWA mit der KWK-Umlage und sämtlichen weiteren netzseitigen Umlagen in voller Höhe belastet werden, da sie regelmäßig nicht von der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG profitieren können. Zum anderen wird durch die Rückwirkung der Vertrauensschutz der betroffenen Unternehmen in den Bestand der

aktuellen, zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Regelung des § 26 Abs. 2 KWKG 2016 erheblich verletzt.

- 3. Die DWA fordert zur Klarstellung auf, dass die Übergangsregelung der §§ 36 KWKG-RefE sowohl für Letztverbraucher gilt, denen im Kalenderjahr 2016 die KWK-Umlagereduzierung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 unterjährig gewährt wurde, als auch für Letztverbraucher, die im Kalenderjahr 2016 keine unterjährige Reduzierung der KWK-Umlage vom Netzbetreiber erhalten haben, obwohl sie die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 in der Fassung des KWKG 2016 erfüllen.**

Letztverbraucher, die 2016 unterjährig keine Reduzierung der KWK-Umlage erhalten haben, obwohl die Voraussetzungen erfüllt werden, sind gegenüber vergleichbaren Letztverbrauchern, deren Netzbetreiber im Kalenderjahr 2016 unterjährig eine Reduzierung der KWK-Umlage nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 gewährten, ansonsten ohne sachliche Rechtfertigung willkürlich benachteiligt.

Zu Artikel 2 des Referentenentwurfs – Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

- 1. Die DWA fordert, dass Bestandsanlagen nach einer bestandserhaltenden Ersetzung oder Erneuerung über das Jahr 2017 hinaus EEG-umlagefrei bleiben müssen; und zwar auch dann, wenn eine Kapazitätserweiterung um bis zu 30% vorgenommen wird**

Die geplante Neuregelung der § 61e EEG-RefE führt dazu, dass ein angemessener Bestandsschutz nicht gewährleistet wird. Die Stromerzeugungsanlagen der Abwasserentsorger (insbesondere die faulgasbetriebenen BHKW sowie Klärschlammverbrennungsanlagen) müssen nämlich – allein um die Funktionstüchtigkeit zu erhalten – modernisiert werden. Dass dies zum Verlust der EEG-Umlagebefreiung führt, ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

- 2. Die DWA fordert, dass zumindest die Regelungen des §§ 61c, 61d EEG-RefE zur bestandsschutzhaltenden Modernisierung von Stromerzeugungsanlagen verlängert werden.**

Für Ersatz-Anlagen und sonstige Modernisierungen, die bereits jetzt nach geltendem Recht geplant sind, ist eine Umsetzung der Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung bis zum 31. Dezember 2017 nur schwer erreichbar. Hier muss eine Übergangsregelung gefunden werden, sofern § 61e EEG-RefE beibehalten wird.

- 3. Die DWA spricht sich gegen die Einführung neuer Melde- und Mitteilungspflichten für Eigenversorger, Eigenerzeuger und sonstige Letztverbraucher in den §§ 70 ff. EEG-RefE und die damit verbundenen Sanktionen aus.**

Der mit den Neuregelungen einhergehende organisatorische und finanzielle Mehraufwand steht – gerade vor dem Hintergrund der teils drastischen Sanktionen – in keinem zu rechtfertigenden Verhältnis mehr. Der Aufwand kann durch unsere Mitgliedsunternehmen vielfach nicht mehr ohne externe Unterstützung bewältigt werden. Der Umstand, dass meldepflichtige Unternehmen darüber hinaus auch verpflichtet werden sollen, dem zuständigen Netzbetreiber gegenüber auch für abgeschlossene Lebenssachverhalte Angaben mitzuteilen, ist zudem grob unbillig.

Hennef, 04. Oktober 2016

Kontaktadresse:

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus
DWA Bundesgeschäftsführer

DWA

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef

Tel.: + 49 2242 872-110
Fax: + 49 2242 872-8250
E-Mail: lohaus@dwa.de
www.dwa.de